

# RS Vwgh 2001/6/26 97/14/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Hat der Abgabepflichtige als Inhaber des Betriebes eines Bildberichterstatters eine kaufmännische und organisatorische Tätigkeit ausgeübt, ist dies solange unschädlich, als er im Rahmen der Bildberichterstattung persönlich mitarbeitet sowie die Arbeit seiner fachlich vorgebildeten Arbeitskräfte für jeden einzelnen Auftrag näher bestimmt und überwacht, da er damit auf jedes einzelne Auftragsverhältnis einen bestimmenden Einfluss nimmt und diesem solcherart eine persönliche Prägung verleiht (Hinweis E 6. Juli 1982, 81/14/0129, 0137; E 21. Juni 1994, 94/14/0026, 0027).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997140012.X01

## Im RIS seit

06.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)